



Interessenbindungen RPK

Albert Schwarz		Präsidium
Beruflich	Pensioniert / Rentner	
Behördentätigkeit	Präsident RPK Weinland Süd der ref. Kirchgemeinden Flaachthal und Andelfingen	
Gemeinnützig	Keine	
Vereine, Gremien, Partei	Keine	

Hansruedi Fisler		RPK-Mitglied
Beruflich	Mitarbeiter bei den Bergbahnen Flumserberg	
Behördentätigkeit	Mitglied der RPK Weinland Süd der ref. Kirchgemeinden Flaachthal und Andelfingen, inkl. finanztechnische Prüfung	
Gemeinnützig	Keine	
Vereine, Gremien, Partei	Kein	

Silvia Hengstler		RPK-Mitglied
Beruflich	Pensioniert / Rentnerin	
Behördentätigkeit	- Mitglied der RPK Weinland Süd der ref. Kirchgemeinden Flaachthal und Andelfingen - Mitglied Vorstand Genossenschaft Pöstli Adlikon - Mitglied Vorstand Förderverein Mülibach Andelfingen.	
Gemeinnützig	Keine	
Vereine, Gremien, Partei	Keine	



Hans Frei		RPK-Mitglied
Beruflich	- Landwirt, selbständig - Leiter Gemeindestelle Landwirtschaft / Nebenerwerb - In Verbindung mit dem Beruf / Betrieb, diverse Mitgliedschaften (Bauernverband, Obstverband, Unterhaltsgenossenschaft Berg a.l., Buch a.l., Rickenbach, Schweiz. Verband für Landtechnik, Landi Weinland)	
Behördentätigkeit	- Mitglied der RPK Weinland Süd der ref. Kirchgemeinden Flaachtal und Andelfingen - Präsident Unterhaltsgenossenschaft Berg a.l.	
Gemeinnützig	- Maschinenverein Wiler, Kassier - Strickhofverein - Männerriege Buch a.l. - Turnveteranen Buch a.l.	
Vereine, Gremien, Partei	Keine	

Jrena Frauenfelder		RPK-Mitglied
Beruflich	Senior Legal Counsel bei der Autoneum Management AG (80%), Winterthur	
Behördentätigkeit	Mitglied der RPK Weinland Süd der ref. Kirchgemeinden Flaachtal und Andelfingen	
Gemeinnützig	- Passivmitglied Handballclub Andelfingen - Passivmitglied Damenturnverein Andelfingen	
Vereine, Gremien, Partei	Mitglied Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirk Andelfingen	

Grundlage für die Offenlegung der Interessenbindung

Gemäss Gemeindegesetz¹ haben die Mitglieder von Behörden ihre Interessenbindung offenzulegen. In den Kirchgemeinden betrifft dies die Kirchenpflege, die RPK und die Pfarrwahlkommission. Diese Offenlegung muss unabhängig von einem Ausstandsfall erfolgen, d.h. „proaktiv“. Offenzulegen sind: berufliche Tätigkeiten, Organstellungen in juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, weitere Tätigkeiten wie ständige Beratungsmandate etc. Die Offenlegung sollte vor oder bei Amtsantritt erfolgen. Die Offenlegung basiert auf dem Prinzip der Selbstdeklaration und liegt daher in der Verantwortung des einzelnen Behördemitglieds. Für die Veröffentlichung der Interessenbindungen bietet sich die Website der Kirchgemeinde an.

¹ *Auszug aus dem Gemeindegesetz (GG) des Kantons Zürich:

§ 42. Ausstandspflicht 1. Mitglieder sowie Schreiberinnen und Schreiber von Behörden treten bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand, wenn ein Ausstandsgrund gemäss § 5 a des Verwaltungsverordnungsgesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) 12 vorliegt. 2. Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen.